

Nr. 16-01

Brandschutzregeln für den Weihnachtsmarkt

Stand: Juni 2022



<https://www.news38.de/>

Version 3.0	Erstellt von / am:	Geprüft von / am:	Freigegeben von / am:
Seite 1 von 7	37.21 / 27.05.2019	37.223 / 08.06.2022	37.21 / 08.06.2022

VB-Info Nr. 16-01
Brandschutzregeln
für den Weihnachtsmarkt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeines3
2	Zufahrten und Durchfahrten3
3	Löschwasserversorgung4
4	Mindestabstände zu Gebäuden5
5	Kennzeichnung der Stände.....5
6	Feuerlöscher6
7	Brennbare Materialien.....7
8	Verwendung von Flüssiggas7
9	Sicherheitswache9
10	Inkrafttreten.....10
11	Impressum10

VB-Info Nr. 16-01
Brandschutzregeln
für den Weihnachtsmarkt

1 Allgemeines

Die vorliegende VB-Info enthält Grundregeln aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr Braunschweig, die für die Durchführung des Weihnachtsmarktes auf und um den Domplatz, Burgplatz, Platz der Deutschen Einheit mit Schaustellergeschäften und/oder ähnlichen Anlagen einzuhalten sind. Diese Grundregeln beziehen sich auf die erforderlichen Flächen für wirksame Löscharbeiten im Brandfall, die Sicherstellung von Abständen zu Gebäuden oder baulichen Einrichtungen, die Verhinderung und Ausbreitung von Bränden sowie der Umgang und die Lagerung von brennbaren Materialien. Zudem sind zwingend einzuhaltende Anforderungen aus Sicht der Feuerwehr Braunschweig bei der Verwendung von Flüssiggas sowie gasbetriebenen Anlagen aufgeführt.

2 Zufahrten und Durchfahrten

Die Durchfahrtsbreite für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss bei geradliniger Straßenführung mindestens **3,50 m** betragen. In Kurvenbereichen ist diese Breite auf mindestens **5,00 m** zu vergrößern (vgl. Bild 1). Der minimale Außenradius beträgt dabei **10,50 m**.

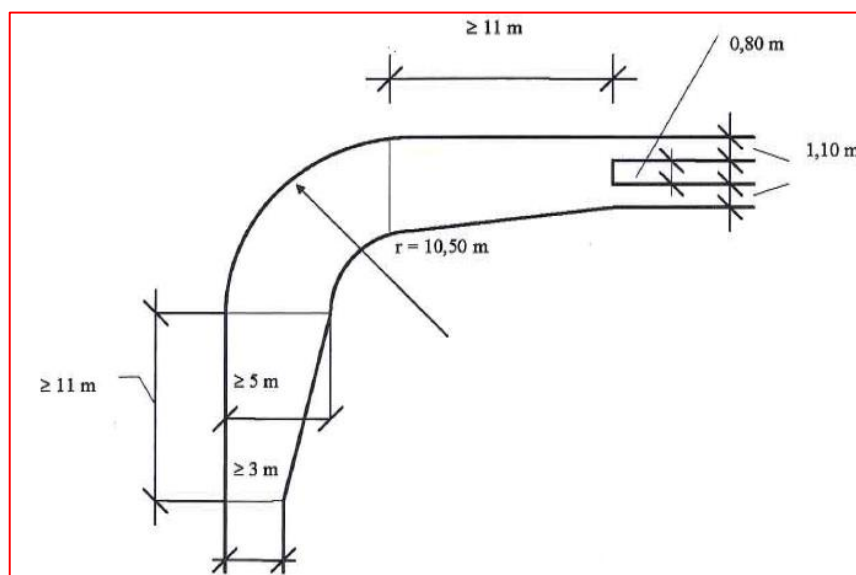


Bild 1 Aus: Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr

VB-Info Nr. 16-01

Brandschutzregeln für den Weihnachtsmarkt

Eine Durchfahrtshöhe von mindestens **3,50 m** muss ständig gewährleistet sein. Werden öffentliche Straßen überspannt (z.B. mit Bannern, Kabeln, Spruchbändern etc.) beträgt die minimale Durchfahrtshöhe mindestens **4,00 m**.

Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden höher als **7,00 m** über der Straßenfläche liegt, müssen mit Drehleitern erreichbar sein. Die hierfür erforderlichen Aufstellflächen dürfen durch den Weihnachtsmarkt nicht beeinträchtigt werden.

Dies bezieht sich besonders auf die **6,00 m** breite Feuerwehzufahrt zu bzw. parallel zu den Gebäuden der Handwerkskammer, „Gildehaus“ und dem „Vieweghaus“ sowie auf die mindestens **3,00 m** breite Feuerwehzufahrt zur Burg.



In Bereichen von Aufstellflächen für Drehleitern und/oder Feuerwehzufahrten dürfen temporär, also für die Dauer des Weihnachtsmarktes, nur solche Vordächer hineinragen, die ohne besondere Hilfsmittel bei Bedarf durch den jeweiligen Betreiber des Standes sofort einklappbar sind. Vordächer mit starren Gestängen, Verschraubungen oder sonstigen Befestigungen **sind nicht zulässig**. Fliegende Bauten dürfen nicht in den Schwenkbereich von Drehleitern hineinragen.

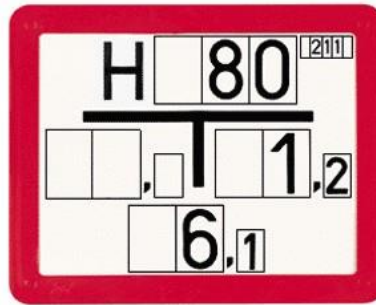
3 Löschwasserversorgung

Hydranten, auch Unterflurhydranten, dürfen nicht verstellt oder verbaut werden. Um den jeweiligen Hydranten ist ein Radius von mindestens 1,00 m freizuhalten.

VB-Info Nr. 16-01

Brandschutzregeln für den Weihnachtsmarkt

Unterflurhydranten sind an folgendem Schild zu erkennen:



Die Beschilderung darf durch die Aufbauten nicht verdeckt werden. Ggf. sind zusätzliche Hinweisschilder in Abstimmung mit der Feuerwehr Braunschweig anzubringen.

4 Mindestabstände zu Gebäuden

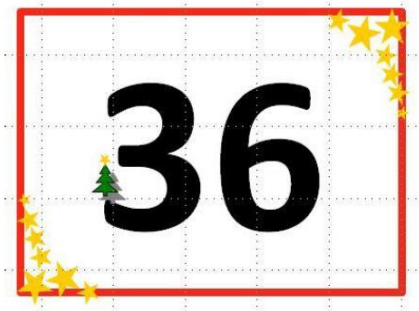
Bei der Aufstellung von dreiseitig geschlossenen Verkaufsständen, Zelten oder Verkaufswagen bzw. vergleichbaren temporären Einrichtungen ist ein Abstand von mindestens **3,00 m** untereinander und/oder zu angrenzenden Gebäuden oder baulichen Einrichtungen einzuhalten. Eine Unterschreitung ist möglich, wenn zwischen den o.g. Einrichtungen und den angrenzenden Gebäuden oder baulichen Einrichtungen eine nicht brennbare oder feuerhemmende Verkleidung bzw. Abschirmung errichtet wird. Es ist darauf zu achten, dass weder Zu- oder Ausgänge noch Notausgänge von Gebäuden zugestellt werden.

5 Kennzeichnung der Stände

Jeder Verkaufstand ist mit einem Nummernschild (siehe Abb. auf nächster Seite) zu kennzeichnen. Dieses ist grundsätzlich an der rechten, oberen Ecke deutlich erkennbar anzubringen. Es muss sichergestellt sein, dass dieses sowohl während, als auch außerhalb der Öffnungszeiten, jederzeit erkennbar ist.

Ggf. sind mehrere Nummernschilder anzubringen.

VB-Info Nr. 16-01
Brandschutzregeln
für den Weihnachtsmarkt



Nummernschild zur Kennzeichnung der Stände

6 Feuerlöscher

In **jedem** Verkaufsstand, Zelt, Verkaufswagen bzw. vergleichbaren temporären Einrichtungen sowie für jedes Fahrgeschäft ist mindestens ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einer Mindestlöschmittelmenge von 6l/6kg für die Brandklassen A und B vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen aktuell durch einen Sachkundigen geprüft sein. Die letzte Prüfung darf maximal 2 Jahre vergangen sein.



Für besondere Brandgefahren (z.B. Elektrobrände, Fettbrände, ...) sind besonders geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Stände mit Fritteusen müssen zusätzlich einen geeigneten Fettbrandlöscher mit mindestens 3 l Löschinhalt vorhalten.



VB-Info Nr. 16-01
Brandschutzregeln
für den Weihnachtsmarkt

7 Brennbare Materialien

Sämtliche Dekorationen (z.B. Vorhänge, Abdeckungen, Überdachungen, ...) sollten grundsätzlich nur aus Materialien bestehen, die mindestens „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102 sind oder hierfür entsprechend behandelt wurden und im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden. Es darf jeweils nur, die für den Tagesbedarf übliche Menge vorgehalten werden. Anfallender Müll ist regelmäßig, spätestens am Ende eines Tages, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Trockene Nadelbäume oder einzelne Äste stellen eine sehr hohe Brandgefahr dar. Ihre Verwendung ist, sofern zwingend erforderlich, auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu begrenzen. Maßnahmen, die eine Entflammbarkeit erschweren (je nach Witterung, z.B. Befeuchten, Austausch ausgetrockneter Bestandteile, Imprägnierung zur Verringerung der Entflammbarkeit) sollen durchgeführt werden.

8 Verwendung von Flüssiggas

Es ist die Arbeits-Sicherheits-Information (ASI) „ASI 8.04“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben“ zu beachten und der darin enthaltene Sicherheitsstandard umzusetzen.

Innerhalb von fliegenden Bauten und Verkaufsständen dürfen keine Gasflaschen aufgestellt werden. Druckgasbehälter mit brennbaren Gasen müssen außerhalb der Verkaufsstände in einem verschließbaren, allseitig geschlossenen, aus nicht brennbarem Material (z.B. Blech) hergestellten Flaschenschränken aufgestellt werden.

VB-Info Nr. 16-01
Brandschutzregeln
für den Weihnachtsmarkt

Der Flaschenschrank ist mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen. Die Öffnungen dürfen nicht in Verkaufsräume (z.B. Innere von Verkaufswagen) führen. Vor den Öffnungen dürfen sich in einem Sicherheitsabstand von mindestens **1,00 m** keine Zündquellen befinden.



Es darf nur die **tagesübliche** Menge an Flüssiggas vorgehalten werden.

Druckgasbehälter dürfen auf dem Weihnachtsmarkt **nicht** gelagert werden.

VB-Info Nr. 16-01 **Brandschutzregeln** **für den Weihnachtsmarkt**

Auf den Flaschenschränken ist deutlich erkennbar folgende Sicherheitskennzeichnung anzubringen:



Die Verwendung von gasbetriebenen Infrarotstrahlern als Heizquellen ist **untersagt**.

Bei allen Gasabnahmestellen ist unmittelbar hinter der Gasflasche eine zugelassene Schlauchbruchsicherung einzubauen. Dies gilt auch für fest verlegte Leitungen.

Die jeweilige Flüssiggasanlage ist entsprechend der Vorgaben der DGUV-Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ oder ASI 8.04 aufgrund des Sicherheitskonzeptes für den Weihnachtsmarkt **jährlich** durch eine Fachfirma zu prüfen. Bei Gebrauchsabnahmen ist die Prüfbescheinigung dem Abnahmebeamten der Feuerwehr Braunschweig vorzuzeigen. Aus der Prüfung muss eindeutig die Zugehörigkeit der Bescheinigung zur Anlage vor Ort hervorgehen (z.B. Seriennummer, KFZ-Kennzeichen, ...).

Nach jedem Flaschentausch sind zudem die Dichtheitsprüfungen mittels Lecksuchspray unter Betriebsdruck durchzuführen.

9 Sicherheitswache

Außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes ist durch regelmäßige Begehungen eine Brandsicherheitswache durchzuführen. Diese Aufgabe kann durch einen Sicherheitsdienst übernommen werden. Die Rundgänge sind zu protokollieren.

VB-Info Nr. 16-01
Brandschutzregeln
für den Weihnachtsmarkt

10 Inkrafttreten

Diese Brandschutzhinweise für den Braunschweiger Weihnachtsmarkt um den Burgplatz, Burgplatz, Platz der Deutschen Einheit herum sind gültig ab dem 01.11.2022.

11 Impressum

Stadt Braunschweig

Fachbereich 37 -Feuerwehr-

Stelle 37.21 Vorbeugender Brandschutz

Feuerwehrstraße 12

38114 Braunschweig

Tel.: 0531/2345 - 0/ - 5101

E-Mail: vorbeugender.brandschutz@braunschweig.de
www.braunschweig.de